

WEITERE FESTSETZUNGEN

- Zu 1.111 bei II gem. Ziff. 2.38 a-c GRZ 0,3, GFZ 0,6
- 1.12 **WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVC, Abs. 1+2
- Zu 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 1.51 Dacheindeckung
Material: Pfannen dunkelbraun oder rot
- Zu 1.53, zu 2.34 Freistehende Garagen und Nebengebäude sind in Form und Gestalt dem Hauptgebäude anzupassen. Garagen in Böschungen sind mit Pultdach zulässig. Flachdächer, Kellergaragen und Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
- Zu 1.58, zu 2.38 a+b Satteldach 23 - 28
Kniestock: Unzulässig
Dachgauben: Max. Vorderfläche der Gaube 1,50 m². Die Dachgauben dürfen in ihrer gesamten Größe nur in den unteren zwei Dritteln der jeweiligen Dachfläche angebracht werden.
Traufe: Überstand mind. 0,50 m, nicht über 1,20 m
Ortgang: Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,20 m, bei Balkon bis 1,50 m zulässig.
Traufhöhe: Talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche
Sockelhöhe: Nicht über 0,50 m
- E+M
- Zu 1.57, zu 2.37 Bei Ausführung als I + DG
Kniestock: Max. 1,30 m (= OK Fußpfette)
Dachgauben: Max. Vorderfläche der Gaube 1,50 m². Die Dachgauben dürfen in ihrer gesamten Größe nur in den unteren zwei Dritteln der jeweiligen Dachfläche angebracht werden.
Traufhöhe: Talseitig nicht über 4,20 m ab natürlicher Geländeoberfläche
Sonst wie 2.38 a+b
- E+D